

## Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes

### Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 19.11.2021

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 79, 794]) hat das Vorhaben einer Waldumwandlung in der Gemarkung Greven bei Boizenburg, Flur 4, Flurstücke 34/2, 77/1, 42/2, 42/1, 49, 52, 62/4, 62/3, 62/2, 14/1 und 4 (alle tlw.) und Gemarkung Lüttenmark, Flur 2, Flurstücke 65/4, 65/2, 65/1, 65/3, 66, 98 (alle teilweise) mit einer Größe von insgesamt ca. 1,2568 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.2.3. der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

#### Begründung

- Die Waldumwandlung ist im Zuge des Radwegneubaus zwischen Greven und Lüttenmark geplant.
- Durch den Radwegebau soll der Erholungsraum zur touristischen Nutzung weiter erschlossen werden.
- Der Eingriff stellt keinerlei existenzielle Einschnitte in das Ökosystem dar.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.